

Satzung des Vereins „Förderverein Kulturhauptstadt Dresden 2025“

Beschlossen am 11. Dezember 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kulturhauptstadt Dresden 2025 e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Dresden, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge selbst durchgeführt und Publikationen veröffentlicht werden oder auch nur finanziert, die im Rahmen der Bewerbung der Landeshauptstadt Dresden zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 stattfinden und damit eine eigene künstlerische Betätigung sowie eine Auseinandersetzung über gesellschaftliche Prozesse mittels Kunst und Kultur ermöglicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann durch schriftliche Erklärung Mitglied werden (ordentliche Mitglieder).
2. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu begründen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein (Fördermitglieder).
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung in einer Vorstandssitzung. Das Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich informiert.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende,
 - 2) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
 - a) trotz wiederholter Mahnungen mit Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
 - b) gegen die Satzung verstoßen und dadurch nachhaltig die Belange des Vereins trotz vorheriger Ermahnung gefährdet hat,
 - 3) durch Tod.
5. Ein Beschluss des Vorstandes nach Abs. 4 Nr. 2 kann nur in einer ordentlichen Vorstandssitzung

gefasst werden. Er ist mit Gründen zu versehen und zu Protokoll zu nehmen. Das Mitglied ist unverzüglich schriftlich über den Beschluss zu informieren. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses widerspricht. Als Zugewungen gilt das Schreiben spätestens am dritten Werktag nach Versand.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags-, Stimm-, und Wahlrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Sie verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder deren Einberufung verlangen.
2. Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
3. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes kann die Einladung auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Ihr obliegen insbesondere
 - 1) Entgegennahmen und Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
 - 2) Beschluss über den Vereinshaushalt,
 - 2) Entlastung des Vorstandes,
 - 3) Wahl des Vorstandes,
 - 4) Festsetzung von Beiträgen,
 - 5) Satzungsänderungen und

6) Auflösung des Vereins.

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem/der Schatzmeister/-in
- weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Anzahl der Beisitzer/-innen wird durch Versammlungsbeschluss vor der Wahl beschlossen.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB werden durch den/die Vorsitzende(n), den/die Stellvertreter/Stellvertreterinnen, den/die Schatzmeister/-in wahrgenommen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand; je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen. Dies gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils in Einzelwahlen direkt gewählt. Gewählt ist, wer 50 % plus 1 Stimme auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenanzahl oder wenn das erforderliche Quorum nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. Wird auch im zweiten Wahlgang in Folge von Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, wird durch Münzwurf entschieden.

6. Die weiteren Mitglieder können im Block gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt, bis alle Plätze aufgebraucht sind. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten zu vergebenen Platz wird eine Stichwahl durchgeführt. Führt auch diese zu Stimmengleichheit, entscheidet der Münzwurf.

Der/die Schriftführer/-in wird vom Vorstand aus den Reihen der weiteren Mitglieder bestimmt.

7. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter/-innen zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt waren.

2. Zur Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses wie zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Kunst und Musik für Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.